

Satzung des Vereins „Kleine Panther“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kleine Panther“. Er hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte mit allen damit verbundenen Aufgaben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, mit Ausnahme der vom Verein eingestellten pädagogischen Kräfte, erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ggf. jede juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

§ 5 Beiträge

Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Unterhaltung der Kindertagesstätte richtet sich nach den Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport.

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/ einem 1. und einer/ einem 2. Vorsitzenden und einer/ einem Kassenwart/in, wobei jeweils zwei Vorstände bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten zustimmen müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung einzeln in ihre Funktion gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt und im Amt notariell beglaubigt sind.
- (3) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, zu der vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen und mit Ankündigung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen und mit einer Frist von 3 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung muss bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er lädt dazu mindestens 3 Tage vorher schriftlich ein und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (4) Bei Abstimmungen erhält jedes Kind 2 Stimmen, die durch seine angehörig
Mitglieder wahrgenommen werden können

§ 8 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschließen. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Stand November 2000